

1. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 10. März 1951.

203/A.B.
zu 224/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k beantwortet eine Anfrage der Abg. L u d w i g, Dr. T o n č i ć und Genossen, betreffend die Wiedereinkraftsetzung der §§ 7 und 8 des österreichischen Pressgesetzes, wie folgt:

"Nach dem Inhalt der Interpellationsanfrage sollen vorläufig lediglich die Bestimmungen der §§ 7 und 8 des österreichischen Pressgesetzes in Form einer Novelle wieder in Kraft gesetzt werden, da die geplante Novellierung des Gesamtkomplexes des österreichischen Pressgesetzes angesichts der Vielfalt der hierbei zu lösenden Probleme noch geraume Zeit in Anspruch nehmen wird. Zu einer solchen Teilnovellierung ist jedoch nach dem Inhalt der zu novellierenden Bestimmungen nicht das Bundesministerium für Justiz, sondern im Falle des § 7 des Pressgesetzes das Bundesministerium für Inneres und im Falle des § 8 des Pressgesetzes das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zuständig. Diese Zuständigkeit war auch bei der Pressgesetznovelle 1932, BGBl. Nr. 360, eingehalten worden, in welcher nur die gewerberechtlichen Bestimmungen des § 8 Pressgesetz geändert worden waren. Der Entwurf zu dieser Novelle war von dem damaligen Bundesministerium für Handel und Verkehr ausgearbeitet und eingebracht und dem damaligen Bundesministerium für Justiz nur zur Stellungnahme übermittelt worden. Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz würde erst gegeben sein, wenn in dieser Novelle auch andere, nicht ausschliesslich in die Kompetenz des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau fallende Bestimmungen geändert werden sollten.

Ich beehre mich daher, die anfragenden Herren Nationalräte zu ersuchen, die Interpellationsanfrage hinsichtlich des § 7 Pressgesetz an das Bundesministerium für Inneres, hinsichtlich des § 8 Pressgesetz aber an das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zu richten."

-.-.-.-.-.-